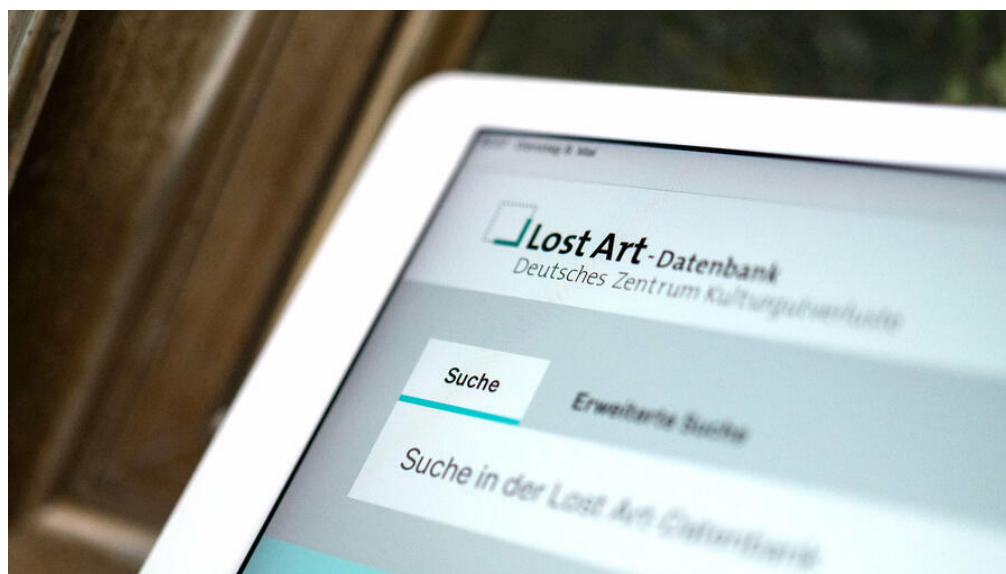


NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENES KULTURGUT

Urteil mit Sprengkraft: BGH zur Datenbank Lost Art

von: Lucas Elmenhorst
Datum: 25.07.2023 10:57 Uhr

Der Bundesgerichtshof weist eine Klage auf Löschung eines Eintrags in der Datenbank Lost Art ab. Der Kläger verklagte den Falschen. Dennoch ist das Urteil ein Durchbruch.



Lost Art-Datenbank

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung gegenüber dem Eigentümer des Kunstwerks weiterhin zu rechtfertigen ist.

(Foto: Marijan Murat/dpa)

Berlin. Nur vordergründig ist die lang erwartete Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Fall Max Stern eine Enttäuschung. „Kunstsammler scheitert vor BGH – Klage auf Löschung einer Lost Art Eintragung abgewiesen.“ So oder ähnlich lautet fälschlicherweise der Tenor der meisten Berichterstattungen. Sie haben sich offensichtlich an der etwas unglücklich formulierten Überschrift der Presseerklärung „BGH verneint Eigentumsbeeinträchtigung durch Lost Art“ orientiert. Die eigentliche Sprengkraft des Urteils übersehen dabei die meisten. Sie offenbart sich erst bei genauerem Studium.

Der Kläger, ein Sammler, hatte 1999 das Gemälde „Kalabrische Küste“ von Andreas Achenbach in London ersteigert. Es stammt aus der ehemaligen Sammlung des jüdischen Kunsthändlers Max Stern, Inhaber der Düsseldorfer Galerie Stern. Stern hatte das Gemälde 1937 an einen Essener Sammler verkauft, bevor er gezwungen wurde, seine Galerie aufzugeben, und nach Kanada auswanderte.

Sein Nachlassverwalter, ein kanadischer Trust, hatte das Gemälde 2016 bei der Internet-Datenbank Lost Art als möglicherweise NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut registrieren lassen. Der Kläger hatte den kanadischen Trust verklagt, die Löschung dieses Eintrags zu beantragen. Er sah seine Wiederverkaufschancen beeinträchtigt.

Betreiber der Lost Art-Datenbank ist das „Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste“ (DZK), eine vom Staat errichtete Stiftung privaten Rechts. Zweck der Datenbank ist es, die früheren Eigentümer bzw. deren Erben und die heutigen Besitzer eines Kulturguts zusammenzubringen und diese bei der Suche nach einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der Washingtoner Erklärung aus dem Jahr 1998 über den Umgang mit während der NS-Zeit abhanden gekommenen Kulturgütern zu unterstützen.

THEMEN DES ARTIKELS



Bundesgerichtshof

Kunstmarkt

Bei Lost Art sind nach eigenen Angaben über 170.000 Kulturgüter gelistet; sie ist damit eine wichtige Suchplattform für die Erben jüdischer Eigentümer, die nach Werken suchen, die während des Nationalsozialismus ihren Vorfahren geraubt oder entzogen wurden. Jeder kann seine Suchanfrage dort registrieren lassen. Ob sie rechtmäßig ist oder nicht, prüft das DZK nicht. Vorgeschrieben ist nur eine bloße Plausibilitätsprüfung der übermittelten Angaben.



Andreas Achenbach „Kalabrische Küste – Scilla“

Das Gemälde wurde 2016 auf der Internet-Datenbank Lost Art als möglicherweise NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut registriert.

(Foto: Süddeutsche Privatsammlung)

Verbindlich sind die Washingtoner Prinzipien allerdings nur für die öffentliche Hand; nur sie muss Restitutionsforschung betreiben und faire und gerechte Lösungen mit den Anspruchstellern suchen. Für private Sammler gilt diese Verpflichtung nicht. Ist ein Kunstwerk indes bei Lost Art registriert, ist es wegen des dadurch begründeten Raubkunstverdachts auf dem Kunstmarkt faktisch unverkäuflich, bis sich die Beteiligten geeinigt haben.

Meist geschieht dies dadurch, dass das Werk versteigert und der Erlös zwischen den

Anspruchstellern und dem derzeitigen Besitzer geteilt wird. Damit werden private Sammler im Ergebnis zu Restitutionsvergleichen genötigt. Denn gelöscht wird die Eintragung nur auf Antrag des Anspruchstellers, nicht des betroffenen Eigentümers. Genau dieses System verändert das am 21. Juli gefällte Urteil des BGH (V ZR 112/22).

Der BGH lehnte die Klage wie die Vorinstanzen ab, da die Suchmeldung keine Aussage über das gegenwärtig bestehende Eigentum treffe. Sie enthalte keine unwahren, sondern „lediglich (wahre) Tatsachen zu den Vorgängen aus dem Jahr 1937“ und überlasse die rechtliche Bewertung dieser Vorgänge den Behörden.

Offenbar empfand auch der BGH dieses Ergebnis als unbefriedigend und nutzte die Entscheidung, um in einer ungewöhnlich deutlichen Anmerkung klarzustellen, dass, wenn der Staat die Lost Art Datenbank durch eine privatrechtliche Stiftung betreibt, sich ein zivilrechtlicher Lösungsanspruch gegen das DZK als Betreiber der Datenbank richten muss, nicht gegen den Anspruchsteller als Veranlasser der Meldung. Mithin hatte der Kläger den falschen Beklagten verklagt.

>>Lesen Sie auch: *Wenn eine Suchmeldung ein Gemälde unverkäuflich macht*

Das DZK muss nun das tun, wogegen es sich in der Vergangenheit immer erfolgreich gewehrt hat und was es nie wollte: alle neu eingehenden Meldungen überprüfen wie auch alle vorhandenen einer laufenden Kontrolle unterziehen. Bisher hatte das DZK die Lost Art-Datenbank, etwas salopp formuliert, als eine Art „Schwarzes Brett – Lost & Found“ verstanden und behandelt – und zwar ohne jede Verantwortung für dessen Inhalte.

Die aktuelle Entscheidung des BGH stellt klar, dass es explizit die Verantwortung für das trägt, was in der Lost Art-Datenbank steht: Das DZK ist „dafür verantwortlich (...) zu entscheiden, ob (es) eine Meldung veröffentlicht und ob bzw. wann (es) sie wieder löscht (...) und sicherzustellen, dass die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung gegenüber dem Eigentümer des Kunstwerks weiterhin zu rechtfertigen ist“.

>>Lesen Sie auch: *Lost Art: Grundsätzliche Fragen an die Datenbank*

Es ist Aufgabe des Bundes, das DZK auch mit den für diese Prüfungs- und Rechercharbeiten notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Der BGH hat in seinem Urteil mit aller Deutlichkeit herausgestellt, wie es weitergeht: Die nächste Klage auf Löschung einer Eintragung muss gegen das DZK erhoben werden.

Damit hat der BGH Klagegegner, Rechtsweg und Anspruchsgrundlage klar benannt. Das ist ein Gewinn, nicht nur für die Sammler, sondern auch für Anwälte, Auktionshäuser und alle, die sich in der Vergangenheit vergeblich über Lost Art und die Suchmeldungen ärgern mussten: weil sie darauf angewiesen waren, dass die Anspruchsteller einen Antrag auf Löschung stellten, weil sich Lost Art weigerte und für unzuständig erklärte. Das Erpressungspotential war und ist gewaltig.

Mehr: Restitutionsverfahren in Deutschland: Die Nadel im Heuhaufen

© 2020 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | [Sitemap](#) |

[Archiv](#)

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der

Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.